

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2021 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 wird wie folgt geändert:

„Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.“

2. Der § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Absatz 2 wird zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist.“

- b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel II **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Ziel der Gesetzesänderung ist es, für die Polizei Berlin eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für den sogenannten finalen Rettungsschuss zu schaffen. Als finaler Rettungsschuss wird der gezielt tödliche Einsatz von Schusswaffen durch die Polizei bezeichnet, um im Sinne der Nothilfe eine gegenwärtige Gefahr (Lebensgefahr oder Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit) von Dritten abzuwenden, wenn keine anderen Mittel verfügbar sind (Ultima Ratio).

Bislang besteht im Land Berlin keine solche Rechtsgrundlage, die gerade für Terror- oder Amoklagen sowie Geiselnahmen gebraucht werde. Im Fall eines finalen Rettungsschusses kann die hoheitliche Handlung hier nur durch den Rückgriff auf die allgemeine Notwehr oder den Notstand gerechtfertigt werden. Zu beachten ist dabei auch, dass durch einen finalen Rettungsschuss ebenfalls in die gegenüber dem Täter bestehenden verfassungsrechtlich geschützten Individualrechte hoheitlich eingegriffen wird, sodass es erforderlich ist, dass ein derart gravierender Eingriff durch den Staat im Rahmen einer präzisen und unmissverständlichen sowie auf einem Gesetz beruhenden Eingriffsermächtigung geregelt sein muss.

Wie schon in 13 anderen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) auch, soll mit dem Gesetzentwurf jetzt in Berlin eine

Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs ein gezielter Schuss auf solche Organe (Gehirn, Herz) zulässig ist, deren Verletzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sofort tödlich wirkt.

Die Änderung des § 9 Absatz 2 stellt eine solche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dar. Die auf der Bestimmung des § 41 Absatz 2 des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes basierende Regelung stellt klar, dass die Tötung eines Angreifenden als äußerste und letzte Maßnahme zulässig ist, wenn dies das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit darstellt (Ultima Ratio), und grenzt damit die Anwendbarkeit dieser Maßnahme hinreichend bestimmt ein.

Somit ist auch geregelt, dass ein solcher Rettungsschuss, der zum Tode des Angreifers führen soll, immer dann zu unterbleiben hat, wenn es andere Maßnahmen gibt, die eine Rettung des oder der Opfer erfolgversprechend herbeiführen können.

Darüber hinaus dient die Regelung ferner dem Schutz und der Rechtssicherheit der Berliner Polizeibediensteten. Der Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten gehört „zu den hergebrachten und nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG)“¹. Aufgrund der Fürsorgepflicht hat der Beamte ein Recht darauf, dass sein Dienstherr ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit schützt. Dazu zählt auch der Schutz gegen unberechtigte Vorwürfe von außen. Ein besonderes Schutzbedürfnis des Beamten besteht bei begründeten Schusswaffeneinsatz mit tödlicher Folge. Der Beamte ist unmittelbar den staatsanwaltlichen Ermittlungen und den Ersatzansprüchen der Berechtigten ausgesetzt. Bei der Rechtfertigung des Schusswaffeneinsatzes mit den Jedermanns-Rechten steht er allein und ist ggf. auf den Privatrechtsschutz angewiesen. Er hat ohne öffentlich-rechtliche Befugnisnorm gehandelt und ist damit aus dem besonderen staatlichen Schutz entlassen. Die Erfüllung staatlicher Aufgaben unterliegt aber Risiken, die von der Gemeinschaft zu tragen sind und nicht dem einzelnen Beamten aufzubürden sind. In entsprechender Anwendung der Staatshaftungsgrundsätze für hoheitliches Handeln nach Artikel 34 Satz 1 GG muss der Staat dem Polizeibeamten beim tödlichen Schusswaffeneinsatz auch Rechtsschutz gewähren. Voraussetzung für das Eintreten des Staates ist aber, dass die Handlung des Beamten der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dient. Hierzu bedarf es einer öffentlich-rechtlichen Norm als Rechtsgrundlage für den Schusswaffeneinsatz mit gezielt tödlicher Folge bzw. mit tödlichem Risiko.

Betroffene Polizeibedienstete handeln bislang ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage. Dies wird nunmehr durch den Gesetzentwurf geändert, der eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Polizei Berlin schafft.

Berlin, 17. Mai 2022

Dr. Brinker Gläser Woldeit
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

¹ BVerfGE 23, 154, 165.